

## Der Ökonomist.

## Die Brot- und Mehlförderung aus der neuen Ernte.

Wien, 23. Juni.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht heute die kaiserliche Verordnung wegen Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Die Verordnung erstreckt sich auf den Verkehr in Weizen, Spelz, Roggen, Halbsucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais, also auf alle Getreidegattungen, welche zu menschlichen Nahrungszwecken dienen. Bei allen Verfügungen wird der Ausdruck Monopol vermieden. Es erscheint auch ganz nützlich, untersuchen zu wollen, ob die neuen Maßregeln ein Getreidemonopol beinhalten. Wesentlich ist, daß vom 15. August 1915 an allen Landwirten die Verfügung über die Erträge der neuen Ernte entzogen wird, ebenso wie den Besitzern noch vorhandener Vorräte aus altem Getreide und den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten. Die entgeltliche Veräußerung, sowie die feinerzeitige Verwendung der aus diesen Getreidegattungen gewonnenen Produkte kann nur nach einem von der Regierung festzusetzenden Plane erfolgen. Nachdem alle Vorverkäufe über Getreide neuer Ernte verboten wurden und vor dem 15. August in der diesseitigen Reichshälfte wohl kaum Getreide aus der neuen Ernte verkaufsbereit zur Verfügung steht, erscheinen hiermit sämtliche Früchte der neuen Ernte beschlagnahmt. Hiedurch werden die wesentlichen Forderungen der Konsumentkreise erfüllt. Die wichtigsten Nahrungsmittel bleiben der Spekulation entzogen und es ist die Möglichkeit geschaffen, sie planmäßig dem Verbrauch zu überlassen. Der Staat übernimmt die Aufgabe und Verpflichtung, einerseits das Getreide sämtlichen Landwirten zu einem später festzusetzenden Preise abzunehmen, andererseits dafür Sorge zu tragen, daß der Bevölkerung die Getreidevorräte nach einem festzulegenden Plane und behördlich zu normierenden Preise zukommen. Daß die hiezu getroffenen Einrichtungen nicht wie in Deutschland die Bezeichnung „Getreidemonopol“ tragen und auch sonst die Durchführung des Planes in vielen Punkten von dem deutschen Vorbilde abweicht, ist im Wesen gleichgültig. Das deutsche Monopol dient denselben Zwecken und will dieselben Ziele erreichen wie die heutige kaiserliche Verordnung und nur darauf, nicht aber auf die Bezeichnung kommt es an.

Vor allem ist es wichtig — und hiedurch unterscheidet sich die heutige Verordnung von allen vorhergehenden Maßnahmen — daß das Getreide tatsächlich beschlagnahmt und nicht bloß gesperrt wird und daß diese Beschlagnahme einerseits einen Verkaufszwang für alle Getreidebesitzer bedeutet, ihnen aber andererseits ein Verkaufsrecht gibt, das heißt das Recht, die Uebernahme ihrer Getreidevorräte durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, respektive deren Organe zu fordern. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt erhält auch einen viel weiteren Wirkungsbereich als bisher, indem sie nicht bloß ein Organ ist, welches Aufträge der Regierung durchzuführen hat, sondern an sich berechtigt und verpflichtet ist, sämtliches mahlfähige Getreide anzukaufen, wobei sie sich der Mitwirkung der Zweiganstalten in den einzelnen Kronländern und Ländern zu bedienen hat. Sie erhält auch gleichzeitig ein Dispositions- und Aufsichtsrecht, wobei ihr namentlich die Kontrolle der kaufmännischen Gebarung der Zweiganstalten zufällt. Sie hat auch weiter die Aufgabe, Generaldispositionen über die Verteilung in den einzelnen Kronländern zu treffen und wird insbesondere die uns von Ungarn überlassenen Getreidemengen zu übernehmen haben. Denn die Ueberführung von Getreide aus der anderen Reichshälfte dürfte wohl kaum der privaten Vermittlungstätigkeit überlassen werden, sondern nur auf dem Wege von der ungarischen Organisation zur Kriegsgetreideverkehrsanstalt erfolgen. Außerdem dürfte sich dieselbe auch, wenn möglich, mit der Anschaffung und Verteilung anderer Nahrungsmittel beschäftigen.

Die Sorge um die Bereitstellung der in einzelnen Kronländern notwendigen Nahrungsmittel fällt dem Landeschef zu, welcher jedoch im Falle des Bedarfs im Wege der Zentrale für seine Zweiganstalten die notwendigen Mengen ansprechen kann und muß. Die Zentrale dirigiert jedoch nicht wie jetzt die Versendung einzelner Waggons, sondern verfügt nur über die Versendung größerer Mengen an die einzelnen Zweiganstalten, welchen die Detailversorgung obliegt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der ganze Apparat immerhin noch ein etwas schwerfälliger ist und namentlich in der ersten Zeit wohl kaum reibungslos funktionieren wird. Auch erscheint das Tätigkeitsgebiet des Handels auf ein Minimum beschränkt. Dessen Aufgabe ist dahin eingeeignet, daß er unter der Bezeichnung Kommissionär gewissermaßen nur als technisches Hilfsorgan der Zentrale und der Zweiganstalten funktioniert. Es wird sich erst zeigen müssen, ob die Einschränkung auf einen so beschränkten Wirkungsbereich richtig war und ob die Mitwirkung des durch ein Menschenalter geschulten Getreidehandels bei dem Uebernahme- und Verteilungsprozeß nicht im weiteren Maße notwendig sein wird.

Für die Bevölkerung ist eigentlich nur die Beantwortung einer einzigen Frage von Wichtigkeit: Werden wir unter dem neuen Regime besseres Brot, reichlicheres, besseres und billigeres Mehl haben? Der großen Menge der Verbraucher ist die Art und Weise, wie das technische Problem gelöst wird, vollkommen gleichgültig, sie interessiert begreiflicherweise nur der Erfolg.

Es ist nun sicher anzunehmen, daß wir besseres und billigeres Brot und besseres und billigeres Mehl erhalten werden. Zunächst werden wieder Höchstpreise verfügt werden, deren Höhe allerdings heute noch nicht feststeht, sondern von den

Ernteergebnissen abhängt, aber sich jedenfalls unter den gegenwärtigen Höchstpreisen halten dürften. Gleichzeitig wird dafür gesorgt werden, daß die Höchstpreise nicht bloß auf dem Papier bleiben, sondern daß ihre Ermäßigung auch dem Konsum zugute kommt. Bisher hatten schon die Landeschefs das Recht, auch für den Kleinverkauf Höchstpreise festzusetzen; nun wird dieses Recht in eine Pflicht umgewandelt, so daß durcwegs den Höchstpreisen entsprechende Detailverkaufspreise festgelegt werden. Sie dürften nach Kronländern oder Verwaltungsgebieten allerdings verschieden sein, doch werden diese Unterschiede voraussichtlich nicht allzugroß werden, weil sonst spekulative Käufe aus den billigeren Gebieten vorgenommen werden könnten. Die Preisfeststellung wird daher gewissermaßen der Frachtlage entsprechen. Das System der Brotkarten hat sich bewährt, und es wird daher davon nicht abgegangen werden. Auch hat sich gezeigt, daß das heutige zulässige Verbrauchsquantum von 200 Gramm per Kopf und Tag für das Gros der städtischen Bevölkerung ausreichend ist. Nur sind die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, bei welcher die Brot- und Mehlnahrung, namentlich bei der heute herrschenden Teuerung, von überragender Bedeutung ist, etwas andere und dementsprechend wird hier die Kopfquote erhöht werden. Dasselbe gilt für die schwerarbeitende industrielle Bevölkerung, für die Bewohner der südlichen Gegenden, welche an den Maisgrieh gewöhnt waren, der in späterer Zeit nicht im gleichen Ausmaß für die menschliche Nahrung zur Verfügung stehen wird wie jetzt. Auch wird den Bergarbeitern, den Feldarbeitern, welche ihre ganze Tagesration zur Arbeitsstätte mitnehmen, ein größeres Tagesquantum zugebilligt werden müssen. Die jetzt geltenden Verordnungen gestatteten derartige Ausnahmeverfügungen, und hievon wurde auch fallweise Gebrauch gemacht. Diese Begünstigungen dürften nun verallgemeinert und spezifiziert werden.